

Forschungsthema: „Die Rolle des Gewohnheitsrechts im Völkerstrafrecht“

Frau Noelia Núñez

Die Forschung befasst sich mit der Rolle des Gewohnheitsrechts im Völkerstrafrecht. Ihr Schwerpunkt liegt darauf festzustellen, welche Rolle das Gewohnheitsrecht bei der Strafbegründung - bzw. Strafschärfung - völkerrechtlicher Verbrechen und bei ihrer Rechtsauslegung spielt und spielen darf.

Ausgangspunkt der Forschung ist der Gedanke, dass das Völkerstrafrecht ein interdisziplinärer Rechtsbereich in zweierlei Hinsicht ist. Zum einem stellt das Völkerstrafrecht Elemente des Völkerrechts (Rechtsquellen-system; Verbrechen-Definitionen) mit Elemente des Strafrechts (individuelle Strafverantwortlichkeit; Sanktionen; allgemeine Prinzipien des Strafrechts) zusammen. Zum anderen kombiniert es Elemente verschiedener Rechtstraditionen (*civil law* und *common law*).

Die Untersuchung besteht aus vier Teilen. Der **Erste Teil** beschäftigt sich mit allgemeinen Fragen des Gewohnheitsrechts. Nachdem die Begriffe ‚Gewohnheit‘, ‚Gewohnheitsrecht‘ und ‚Völkergewohnheitsrecht‘ geklärt und unterschieden sind, werden die bedeutendsten Gewohnheitsrechtstheorien skizziert. Der **zweite Teil** befasst sich mit der Rolle des Gewohnheitsrechts im nationalen Strafrecht, wobei sowohl das Rechtssystem des *civil law* als auch das des *common law* berücksichtigt werden. Der **dritte Teil** bezieht sich auf das Gewohnheitsrecht als Rechtsquelle des Völkerrechts. Hier werden nicht nur die wichtigsten von der völkerrechtlichen Lehre vorgeschlagenen Theorien sondern auch die Rechtsprechung des Internationalen Gerichtshofes untersucht. Der **vierte und wichtigste Teil** der Forschung untersucht die Rolle des Gewohnheitsrechts im Völkerstrafrecht. Dieser Teil besteht aus drei Kapiteln. Zunächst wird die Rolle des Gewohnheitsrechts in den Rechtssystemen der Internationalen *Ad-Hoc* Strafgerichtshöfe analysiert. Dann ist diese Frage in Bezug auf das Rechtssystem des Internationalen Strafgerichtshofes angegangen. Schließlich wird die Anwendung des Völkergewohnheitsrechts durch nationale Gerichte untersucht, wobei insbesondere auf argentinische, kolumbianische und spanische Rechtsprechung die Aufmerksamkeit geschenkt wird. Wichtiges Ziel dieser vierte Teil ist das Verhältnis zwischen *Nullum crimen*-Prinzip und Gewohnheitsrecht zu erforschen. Dafür müssen Funktionen und Grundlagen des *Nullum crimen*-Prinzips im Völkerstrafrecht geklärt werden. Dies soll uns dazu führen, die bedeutendsten Fragen der Untersuchung zu

beantworten, nämlich ob das Gewohnheitsrecht bei der Strafbegründung - bzw. Strafschärfung - und bei der Rechtsauslegung völkerrechtlicher Verbrechen eine Rolle spielen darf.